

Anmeldung zur Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage

Kunde/Objekt		
Art des Gewerbes/Branche		
wünscht in Straße		
PLZ	Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail

Wasseranschluss vorhanden ja nein

Anschlusswerte der Anlage nach DIN 1988, Teil 3

- Spitzendurchfluss bei gewerblichen Anlagen l/s
- Spitzendurchfluss bei Wohnanlagen l/s
- Löschwasserbedarf l/s

weitere Wasserversorgungsanlagen nein

- Regenwassernutzung
- Brunnenwasser
- Grauwasser

Zählernummer

Stand

Die Ausführung der Anlage erfolgte nach den Bestimmungen der DVGW-TRWI und anerkannten Regeln der Technik, den bauordnungs- und energierechtlichen Vorschriften sowie der AVBWasserV. Es wird anerkannt, daß das GvU keinerlei Haftung für die ausgeführten Anlagen übernimmt. Alle Werkstoffe und Geräte sind mit DIN-DVGW/CE-Zeichen bzw. Registrierungsnummer gekennzeichnet. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt durch die Installationsfirma. Vertragsbedingungen siehe Rückseite.

Ausführender Installateur	Kunde	Grundstückseigentümer
Nr. im Inst. Verzeichnis	Name	Name
	Jetzige Anschrift	Anschrift
	PLZ, Ort	PLZ, Ort
Datum, Unterschrift, Stempel	Datum und Unterschrift	Datum und Unterschrift

Bescheinigung der Installationsfirma

Die Dichtheit bzw. Gebrauchsfähigkeit der Anlage wurde vor Inbetriebnahme festgestellt.

Datum

Installateur

Anmeldung zur Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage

Vertragsbedingungen:

Antragsteller und Grundstückseigentümer erkennen an, daß Inhalt des Anschlußvertrages die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“ ist. Der Grundstückseigentümer hat nach der AVBWasserV u. a. für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen (§§ 8, 10, 11 AVBWasserV).

Die AVBWasserV ist beim Wasserversorgungsunternehmen erhältlich.

Die Neuinstallation bzw. Änderung der Anlage erfolgt nach dem derzeitigen Stand der Technik, den jeweils gültigen Vorschriften der AVBWasserV, den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik - insbesondere der TRWI -.

Die Anlage wird im Auftrage bzw. Einverständnis des benannten Grundstückseigentümer nach den o. g. Richtlinien und Vorschriften vom Vertrags-Installationsunternehmen (VIU) erstellt.

Durch die Prüfung und Annahme des Antrages übernehmen die Stadtwerke Einbeck keine Verantwortung für die vom VIU auszuführenden Einrichtungen und Arbeiten. Die gebrauchsfertige Erstellung, Prüfung und die Feststellung der einwandfreien Arbeitsweise der Einrichtungen sowie die Gebrauchsunterweisung des Kunden sind Pflichten des ausführenden VIU.

Unvollständige oder ungenau ausgefüllte Antragsätze können nicht bearbeitet werden.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von den Stadtwerken zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Bearbeitungsvermerk der Stadtwerke

Anmeldung geprüft am	Zeichen
Zählergröße	.Qn
Wasserzähler gesetzt am	Monteur
Einzelzulassung erteilt am	